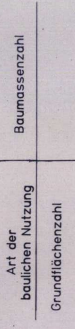
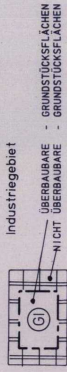


# PLANZEICHENERKLÄRUNG

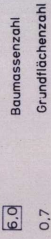
Füllschema der Nutzungsschablone



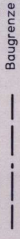
Art der baulichen Nutzung



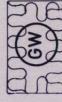
Maß der baulichen Nutzung



Baugrenzen



Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Grenze der Wasserschutzzone des Wasserschutzgebiets Sulingen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgebung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (St = Stellplätze)

Grenze des Änderungsbereichs

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

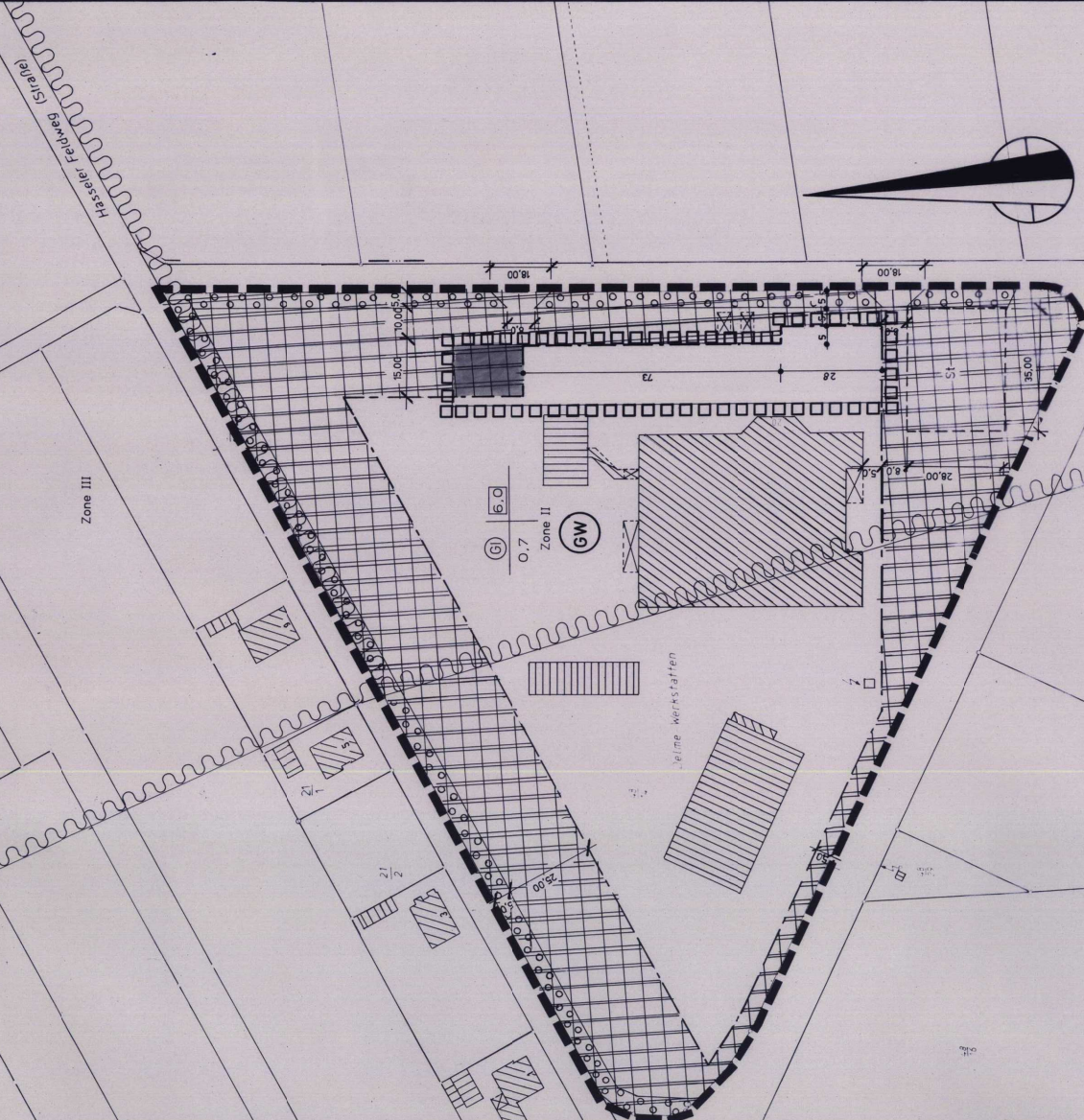
BEBAUUNGSPLAN NR. 12

„Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“

2. Änderung  
Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB  
Maßstab 1:1000

In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 12. 03. 2002

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



### AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ der Stadt Sulingen gem. § 10 BauGB werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanung stehenden Bereiche der 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ und Nr. 25 „Wasseler Weg“ der Stadt Sulingen aufgehoben.

### HINWEIS

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verwendung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzweckverordnung - BauZVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 461) möglich.

### Präambel

des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ den bestehenden verbindlichen Festsetzungen des Satzungsschluss.



### Wahrscheinliche Zwecks

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.

Die in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen sind im Einklang mit dem Ziel der Erreichung der in der Satzung des Bergmann-Kabelwerke (BauGB) (Kl. 1.0) der Niedersächsischen Gemeinde- in diesem Bebauungsplan Nr. 12 „Bergmann Kabelwerke und Lackdraht Union“ festgesetzten Festsetzungen.